

Im vorliegenden Fall wird man aber nicht von einer „konturlosen“ Klausel ausgehen können. Der durchschnittliche VN kann erkennen, dass die Rückstausicherung ihre Funktion dauerhaft („funktionsbereit“) erfüllen muss. Insoweit wird man keine Intransparenz annehmen dürfen (vgl. Hoenicke in der Versicherungsprozess, 4. Aufl., § 4 Rn. 296; Ruffer in Ruffer/Halbach/Schimikowski, 4. Aufl. A. 21 VGB 2016 Rn. 5). Die Rechtsprechung hat bisher keine besonders strengen Anforderungen an den Konkretisierungsgrad gestellt (Wandt, a. a. O., Rn. 34). So hat der BGH in seiner Entscheidung zur „genügend häufigen Kontrolle der Beheizung in der kalten Jahreszeit“ (BGH VK 08, 137) die Wirksamkeit der Klausel unterstellt und nur die Anforderungen an die Kontrolle bestimmt (vgl. OLG Koblenz VK 20, 167).

Soweit das Gericht ausführt, auf den Verwirkungsgrund der arglistigen Täuschung könne sich der VR nicht berufen, weil keine wirksame Wartungsobliegenheit vereinbart sei, erscheint dies nicht unproblematisch, weil es insoweit – unabhängig davon – um den Gesichtspunkt der Falschangaben durch den VN geht.

Entscheidung hätte auch gegen den VN ergehen können

Arglistige Täuschung durch Falschangaben

ANWALTSMARKETING

Immer eine brandaktuelle Homepage: So geht es!

| Der Wettbewerbsdruck auf die Anwaltschaft hat sich u. a. durch das Rechtsdienstleistungsgesetz weiter verschärft. Wer jetzt nicht reagiert, wird erhebliche Honorareinbußen hinnehmen müssen. Wir helfen Ihnen bei der Öffentlichkeitsarbeit! |

Ein wichtiger Baustein ist die Information von Mandanten und breiter Öffentlichkeit. Besonders geeignet sind dazu aktuelle Rechtsinformationen auf der Kanzlei-Homepage. Hier setzt WebContent Recht WCR an: Ohne großen Aufwand können Sie Ihre Homepage zu einem günstigen Preis auf dem aktuellsten Stand halten. WCR ist besonders einfach zu handhaben und lässt sich optimal auf die individuellen Bedürfnisse Ihrer Kanzlei anpassen:

- Sie können zwischen drei verschiedenen WCR Versionen wählen – passend zu Ihrer Kanzleigröße und Ihren Rechtsgebieten.
- Sie entscheiden selbst, ob die Texte regelmäßig automatisch in die Kanzlei-Webseite einfließen (Web-Sync.) oder ob Sie sie selbst monatlich en bloc einstellen wollen.
- Alle Texte dürfen ohne weitere Gebühren für Kanzlei-Rundschreiben und E-Mail-Newsletter genutzt werden.

Wie Sie WebContent Recht für Ihren Erfolg optimal nutzen, welche Themen die aktuelle Ausgabe bringt und wie Sie sich jetzt eine kostenlose Probelieferung sichern können, erfahren Sie unter www.iww.de/wcr.



INFORMATION



iww.de/wcr